

**Pfändbar:**

-Pfändung eines Telefonapparats zweifelhaft (nicht aber eines Anrufbeantworters oder Telefaxgeräts); jedoch ist Austauschpfändung (§ 811 a) denkbar.

-Stereoplanlage, CD- und Kassettenabspielgerät sind (jedenfalls) pfändbar, wenn der Schuldner im Besitz eines (unpfändbaren) Fernsehgeräts ist (VGH Baden-Wttbg DGVZ 95, 150 = JurBüro 95,664 = NJW 95, 2804).

-Ein Klavier und eine Videokamera sind für bescheidene Lebens- und Haushaltsführung nicht unpfändbar (AG Essen DGVZ 98, 30).